

Inhalt:

1. BMF vereinfacht Verzichtregelung bei Aufwandsspenden
2. In-Sich-Geschäfte des Vorstands

Seminare für Vereine**Fördergelder für Vereine und gemeinnützige Organisationen**

Berlin – 19. November 2016

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Frankfurt/M. – 24. September 2016

Essen – 5. November 2016

Köln – 19. November 2016

Hamburg – 23. November 2016

Praxiswissen für Vereinsvorstände

Köln – 29. Oktober 2016

Frankfurt/M. – 12. November 2016

Online-Seminare**Spenden - Werbung – Sponsoring**

14. September 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Steuercheck für gemeinnützige Einrichtungen

5. Oktober 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung I - Grundlagen der Buchhaltung

2. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Buchführung II - Praktische Buchführung

23. November 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

Vergütungen und Aufwandsersatz im Ehrenamt

7. Dezember 2016 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. BMF vereinfacht Verzichtserklärung bei Aufwandsspenden

In einer aktuellen Ergänzung seines Schreibens zu Aufwandsspenden verlängert das Bundesfinanzministerium die Frist für die Verzichtserklärung bei Aufwandsspenden.

Der Hintergrund

Auch der Verzicht auf die Erstattung von Aufwandsersatz oder Vergütungen kann als Spende behandelt werden. § 10b Absatz 3 Satz 4 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt dazu:

„Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.“

Der Grundgedanke bei einer solchen Aufwandsspende ist: Der Spender hat einen Zahlungsanspruch. Würde er die Zahlung erhalten und danach zurückspenden, läge eine Geldspende vor. Die Aufwandsspende kürzt diesen Vorgang einfach nur ab – schon der Auszahlungsverzicht wird als Spende behandelt. Die Aufwandsspende ist deswegen nur eine Sonderform der Geldspende. Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich also nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger (steuerbegünstigte Einrichtung) und dem Spender tatsächlich hin- und herfließt.

Bei dem „Aufwand“ kann es sich um Vergütungen (z. B. für erbrachte Arbeitsleistung, für Überlassung von Räumen oder Darlehen) oder echten Aufwandsersatz (z. B. für den Verein verauslagte Aufwendungen in Form von Fahrt-, Telefon- und Portokosten) handeln. Dabei sind regelmäßig nur Zahlungen problematisch, bei denen der tatsächliche Aufwand nicht durch Fremdbelege nachgewiesen werden kann.

Zeitnahe Verzicht

Bei der Aufwandsspende liegt die Spende nicht bereits darin, dass der Spender Aufwendungen für den Spendenempfänger tätigt. Zunächst entsteht nur ein zivilrechtlicher Anspruch des Spenders auf Ersatz seiner Aufwendungen. Die Spende liegt erst im anschließenden Verzicht auf diesen Anspruch.

Wesentliches Indiz für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwandsersatz oder einer Vergütung ist – so das BMF – die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs.

Das Bundesfinanzministerium BFM hatte in einem Schreiben vom 25.11.2014 (IV C 4 - S 2223/07/0010 :005) dafür eine zeitliche Vorgabe gemacht: Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird.

Die Vorgabe lockert das BMF jetzt mit der Änderung des Schreibens. Künftig gilt:

- Geht es um den Verzicht oder die Rückspende von **einmaligen Ansprüchen**, gilt weiterhin eine Frist von **drei Monaten**.
Das betrifft z.B. Reisekostenerstattungen oder vereinzelte Honorartätigkeiten.
- Bei Ansprüchen aus **regelmäßigen Tätigkeiten**, muss der Verzicht oder die Rückspende **innerhalb eines Jahres** erfolgen, ohne dass die Spende beanstandet werden kann. Regelmäßig – so das BMF – ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich **monatlich** ausgeübt wird.
Das gilt z.B. für monatliche gezahlten Vergütungen an Vorstand und Ehrenamtler etwa im Rahmen des Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrags.

Praxishinweise

Auf der Geldspendenbescheinigung muss durch Ankreuzen des Vordruck-Kästchens vermerkt werden, dass es sich um eine Aufwandsspende handelt. Erfahrungsgemäß werden gerade diese Spenden vom Finanzamt bevorzugt geprüft. Gemeinnützige Einrichtungen sollten sich deswegen unbedingt an die Vorgaben des BMF halten.

Nach Möglichkeit sollte auf Aufwandsspenden ganz verzichtet werden. Stattdessen können die entsprechenden Beträge ausgezahlt und dann vom Empfänger zurückgespendet werden. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich dadurch kaum, weil der Mehraufwand durch die Geldtransaktion durch den Wegfall der zusätzlichen Nachweise (Dokumentation des Ersatzanspruchs, Verzichtserklärung) ausgeglichen wird.

Zwar ist auch dann ein Gestaltungsmissbrauch nicht ausgeschlossen und die Spendenpraxis muss möglichen Nachprüfungen des Finanzamtes standhalten. Das gilt insbesondere für den Rechtsanspruch auf die Zahlung und die Höhe der Vergütung. Da dann aber „echte“ Geldspenden vorliegen, ergibt sich meist kein Ansatzpunkt für Nachprüfungen. Vielfach ist es nämlich die Angabe auf dem Spendenformular, die Nachfragen oder gar Prüfungen der Finanzämter auslöst.

2. In-sich-Geschäfte des Vorstands

Verträge des Vereins mit einem Vorstandsmitglied sind keine Seltenheit. Hier greift aber das gesetzliche Verbot des § 181 BGB. Das kann problematische Folgen haben.

Gelegentlich ergibt sich im Verein die Situation, dass ein Vorstandsmitglied mit dem Verein ein Rechtsgeschäft abschließen will. In diesem Fall vertritt häufig das Vorstandsmitglied auch den Verein, schließt also sozusagen mit sich selbst einen Vertrag. Typisch dafür wäre etwa ein Anstellungsvertrag mit dem Verein oder ein Kaufvertrag.

Solche „In-sich-Geschäfte“ (Selbstkontrahierung) sind nach § 181 BGB nicht ohne Weiteres zulässig, weil die Gefahr des Missbrauchs der Vertretungsmacht besteht. Der Verein muss

dafür dem Vorstandsmitglied die Erlaubnis erteilen. Das kann auch in Nachhinein geschehen.

Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

Diese Erlaubnis kann auf zwei Arten erfolgen: durch eine Satzungsregelung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Im Einzelfall genügt ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf einzelne oder auch mehrere Rechtsgeschäfte beziehen kann. Soll das Selbstkontrahierungsverbot grundsätzlich aufgehoben werden, ist dafür aber eine Satzungsregelung erforderlich. Eine Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, genügt dafür nicht.

Eine allgemeine Befreiung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder gelten. Sie muss ins Vereinsregister eingetragen werden. Das gilt nicht für die Befreiung im Einzelfall.

Satzungsregelungen

Eine Befreiung durch die Satzung ist sinnvoll, weil dann nicht jedes Mal die Mitgliederversammlung befragt werden muss. Grundsätzlich gilt das Selbstkontrahierungsverbot ja auch, wenn es nur um geringe Beträge geht.

Eine Satzungsregelung kann u.a.

- eine Befreiung pauschal für alle Rechtsgeschäfte vornehmen (z. B. durch eine Klausel: "Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.")
- nur für bestimmte Geschäfte eine Befreiung erteilen (z.B. Dienst- und Arbeitsverträge)
- nur bestimmte Geschäfte von der Zustimmung der Mitgliederversammlung abhängig machen, z.B. Dauerschuldverhältnisse wie Arbeits- oder Mietverträge
- die Befreiung nur für Geschäfte bis zu einem bestimmten Finanzvolumen erteilen
- nur einzelne Vorstandsmitglieder befreien oder die Befreiung von der Zustimmung anderer Vorstandsmitglieder (Mehraugenprinzip) anhängig machen.

Erfüllung von Verbindlichkeiten ist nicht betroffen

Vom Verbot von In-sich-Geschäften ausdrücklich ausgenommen sind nach § 181 BGB Rechtsgeschäfte, die ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen.

Der Vorstand kann also Zahlungen im Rahmen eines bestehenden (und falls erforderlich genehmigten) Rechtsgeschäfts ohne Weiteres vornehmen.

Deswegen greift das Selbstkontrahierungsverbot auch nicht, wenn der Vorstand sich einen Aufwandsersatz gewährt. Darauf hat der nach § 670 BGB einen gesetzlichen Anspruch, den er lediglich erfüllt.

Haftungsfolgen beachten

Schließt ein Vorstandsmitglied mit dem Verein Rechtsgeschäfte ab, für die keine Erlaubnis bestand, kann der Verein es dafür haftbar machen. Das Vorstandsmitglied muss gezahlte Leistungen zurückerstatten.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl